

Rechtsauskunft

Datenschutz bei Aufnahmeprüfungen

Sachverhalt:

Eine Sekundarlehrkraft verweigert den Eignungsbericht mit dem Hinweis auf den Datenschutz. Darf sie das?

Rechtslage:

Die Auskunftspflicht der Sekundarlehrkräfte gegenüber der Mittelschule ist in Art. 4 des Aufnahmereglementes der Kantonsschulen (SchBl 1982, Nr. 10; nachstehend Aufnahmereglement) festgehalten. Danach hat der Bericht Auskunft zu geben über Leistungen, Arbeitshaltung, Begabung, Eignung und über Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können. Die Sekundarlehrkraft ist grundsätzlich verpflichtet, einen vollständigen Bericht abzugeben.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung stellt aus rechtlicher Sicht ein Gesuch der Eltern dar. Grundsätzlich sind sie verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu geben, damit das Gesuch behandelt werden kann. Sie können der Sekundarlehrkraft nicht untersagen, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, da sie damit ihrem eigenen Gesuch widersprechen würden.

Anzumerken ist allerdings, dass die Auskünfte der Sekundarlehrkräfte nur dann den Aufnahmeentscheid beeinflussen, wenn sich die Prüfungspunktzahl in der Bandbreite befindet (Art. 27 Abs. 2 Aufnahmereglement), folglich können sie sich nur *zugunsten* der Bewerberin oder des Bewerbers auswirken. Die Auskünfte können diesfalls dazu führen, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgenommen wird, obwohl die Richtpunktzahl nicht erreicht wurde. Sofern Eltern auf den Datenschutz bestehen, wären sie auf die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen: Da der Prüfungskonferenz keine weiteren Angaben über die Bewerberin oder den Bewerber zur Verfügung stehen, hat sie ausschliesslich aufgrund des Prüfungsergebnisses zu entscheiden, was faktisch bedeutet, dass bei Nichterreichen der Richtpunktzahl eine Abweisung erfolgt.

Sofern eine Sekundarlehrkraft unter Berufung auf den Datenschutz keinen oder einen unvollständigen Bericht abgibt, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Die Sekundarlehrkraft ist aufzufordern, einen vollständigen Bericht abzugeben. Von dieser Pflicht kann sie sich befreien, wenn die Eltern unterschriftlich bestätigen, dass sie die Weitergabe der Auskünfte nicht wünschen. In die Bestätigung ist aufzunehmen, dass die Eltern davon Kenntnis nehmen, dass im Falle der Nichterreichung der Richtpunktzahl die Prüfungskonferenz allein gestützt auf das Prüfungsergebnis entscheiden wird.

Zur Frage des Zeitpunkts der Offenlegung des Berichts gegenüber den Eltern ist Folgendes anzumerken:

Gemäss Art. 92 und Art. 94 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) arbeiten Eltern und Lehrer in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Eltern haben ein umfassendes Informationsrecht bezüglich Fragen, die für sie von Interesse sind. Die Sekundarlehrkraft ist daher verpflichtet,

über den Eignungsbericht Auskunft zu erteilen bzw. Einsicht zu gewähren. Der Eignungsbericht ist eine Stellungnahme der Lehrkraft. Er ist daher keine Verfügung, welche anfechtbar wäre. Erst der Prüfungsentscheid ergeht in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Die Aussagen des Eignungsberichts können daher erst im Rekursverfahren gegen den Aufnahmeentscheid kritisiert werden. Somit können die Eltern, sofern sie mit dem Eignungsbericht nicht einverstanden sind, keinen Einfluss auf diesen nehmen. Unbenommen ist ihnen, der Lehrkraft ihre Sicht darzulegen. Allerdings hätte eine allfällige Ergänzung des Eignungsberichts durch die Lehrkraft vor Prüfungsbeginn zu erfolgen, da nachgeschobene Begründungen nur sehr restriktiv berücksichtigt werden dürfen.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

1. Die Sekundarlehrkraft ist verpflichtet, den Eignungsbericht vollständig abzugeben. Sie kann sich von dieser Pflicht befreien, wenn die Eltern die Weitergabe dieser Angaben - unter Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen - untersagen.
2. Die Rechtsgrundlage findet sich in Art. 4 Aufnahmereglement.
3. Für die Einsicht und Auskunft betreffend Eignungsbericht ist die Sekundarlehrkraft zuständig und verpflichtet. Für die Mittelschule stellt sich die Frage des rechtlichen Gehörs erst nach Eröffnung des Aufnahmeentscheids.
4. Sofern eine Lehrkraft der Pflicht zur Erstellung des Eignungsberichts bzw. zur Gewährung der Einsicht in den Eignungsbericht nicht nachkommt, ist der Schulrat Ansprechpartner

Rechtsgrundlage:

Verteiler:

Geht an:

Kopie an: RD

ko / 1. September 2006, 11. Januar 2012